

# Beglaubigte Abschrift

**Sozialgericht Berlin**

S 175 AS 14857/15

EINGEGANGEN

02. Aug. 2017



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 27. Juli 2017 durch den Richter J. beschlossen:

**Der Protokollberichtigungsantrag vom 16. Juli 2017 wird abgelehnt.**

### Gründe:

Mit Schreiben vom 16. Juli 2017 beantragte der Kläger, dass sein dem Schreiben beigefügtes Gedächtnisprotokoll von der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2017 dem Gerichtsprotokoll rechtskräftig beigefügt wird. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht. Nach § 122 SGG i.V.m. § 164 ZPO hat die Berichtigung des Protokolls nur bei Unrichtigkeiten zu erfolgen. Eine solche Unrichtigkeit liegt nicht vor.

Der Berichtigungsantrag war daher abzulehnen. Das Gedächtnisprotokoll wird lediglich zur Akte  
genommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

J.

Beglaubigt  
Berlin, den 31.07.2017

Finkelsen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle